Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1510

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5301/67

Bonn, den 3. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 21. Februar 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1],

gestützt auf die Verordnung Nr. 62/64/EWG des Rats vom 3. Juni 1964 über die Festlegung der Grundsätze für die Interventionen auf dem Buttermarkt [2], insbesondere auf Artikel 3 Abs. (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Abs. (3) der Verordnung Nr. 62/64/EWG erläßt der Rat die Bestimmungen, welche ab 1. April 1966 für den Betrag gelten, um den der Preis frei Großhandel für Butter der ersten Qualität den Interventionspreis übersteigen darf, ohne daß die Beihilfen für die private Lagerhaltung gekürzt werden.

Die Verordnung Nr. 31/66/EWG des Rats vom 29. März 1966 über die Festsetzung der Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter [3], hatte vorgesehen, daß dieser Betrag bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 von jedem Mitgliedstaat festgesetzt wird und nicht unter 0,04 und nicht über 0,09 RE je kg liegen darf. Die von den Mitgliedstaaten, die Beihilfen für die private Lagerhaltung gewähren, festgelegten Beträge beliefen sich auf 0,04 RE in Belgien, auf 0,08 RE in Frankreich und auf 0,09 RE in den Niederlanden.

Angesichts der Lage auf dem Buttermarkt erscheint es angebracht, die Geltungsdauer der gegenwärtig angewandten Grenzen für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Festsetzung der Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter wird die in Artikel 3 Abs. (3) der Verordnung Nr. 62/64/EWG genannte Entwicklung der Marktpreise durch Anwendung folgender Bestimmung berücksichtigt:

Übersteigen zum Zeitpunkt der Auslagerung die Preise frei Großhandel für Butter der ersten Qualität den um einen von jedem Mitgliedstaat festzusetzenden Betrag, der nicht unter 0,04 RE je kg und nicht über 0,09 RE je kg liegen darf, erhöhten Interventionspreis, so wird der übersteigende Betrag von den Beihilfen für die private Lagerhaltung abgezogen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des Milchwirtschaftsjahres 1967/1968 in Kraft. Sie gilt bis zum Ende dieses Milchwirtschaftsjahres.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549/64

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 92 vom 10. Juni 1964, S. 1412/64

[3] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 60 vom 30. März 1966, S. 871/66

Begründung

1. Gemäß Artikel 3 Abs. (3) der Verordnung Nr. 62/64/EWG des Rats über die Festlegung der Grundsätze für die Interventionen auf dem Buttermarkt wird die Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung für jeden Mitgliedstaat insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Marktpreise für Butter festgesetzt.

2. Der Betrag, um den der Preis frei Großhandel für Butter erster Qualität den Interventionspreis übersteigen darf, ohne daß die Beihilfen für die private Lagerhaltung gekürzt werden, wird bis zum 31. März 1966 von jedem Mitgliedstaat, der Beihilfen für die private Lagerhaltung gewährt, innerhalb der Grenzen von 0,04 RE bis 0,09 RE je kg festgesetzt. Er beläuft sich auf 0,04 RE in Belgien, auf 0,08 RE in Frankreich und auf 0,09 RE in den Niederlanden.

Die ab 1. April 1966 geltenden Bestimmungen werden vom Rat erlassen.

3. Durch die Verordnung Nr. 31/66/EWG vom 29. März 1966 hatte der Rat entschieden, die geltenden Bestimmungen für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 in Kraft zu lassen.

Angesichts der Lage auf dem Buttermarkt erscheint es angebracht, die Gültigkeit der gegenwärtig geltenden Beträge für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 zu verlängern.